

Referat 520
- obere Luftfahrtbehörde -

Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Genehmigung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes in Hildburghausen nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH, Eisfelder Straße 41 in 98646 Hildburghausen, (vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Franka Köditz), beantragen die Erteilung der Genehmigung zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes nach § 6 LuftVG am Standort Hildburghausen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 14.12.2 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Begründung

Nach §§ 5, 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für Flugplätze (und somit auch für Hubschrauberlandeplätze) eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Anschließend ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind entsprechend der Anlage 3 zum UVPG die Merkmale des Vorhabens, der Standort und die Merkmale der möglichen Auswirkungen zu betrachten.

Merkmale des Vorhabens

- *Größe des Vorhabens*

Die Fläche des Hubschrauberlandeplatzes (hier: Bodenlandeplatz) einschließlich der Zufahrt beträgt ca. 2.000 m².

- *Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft*

Ca. 197 m² Straßenbegleitgehölz

Ca. 1825 m² extensiv genutztes Grünland

Die Gehölzbestände im nordwestlichen Bereich werden durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Hier müssen einzelne Strukturen gerodet werden. Die künftige Nutzung der Flächen bringt durch die geplante Bodenversiegelung vor allem Eingriffe in den Bodenhaushalt und die Zerstörung des natürlichen Bodengefüges mit sich, wobei das Gelände im Geltungsbereich durch landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen überprägt ist.

Durch die Abtragung von Oberboden und den Geländeeinschnitt im Bereich der Zufahrtsstraße ist mit einer mittleren bis größeren Auswirkung auf das Schutzgut Boden auszugehen. Auf dem Grundstück der geplanten Baumassenveränderung befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Das Bauvorhaben liegt außerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches. Wasserschutzgebiete sind nicht in der näheren Umgebung zu finden. Aufgrund der derzeitigen Bebauung und Nutzung ist keine Erholungsfunktion gegeben. In der Umgebung befinden sich keine Erholungseinrichtung. Das Bauvorhaben würde den Grundcharakter des Gebietes nicht ändern.

- *Abfallerzeugung*

keine

- *Umweltverschmutzung und Belästigungen*

Es ist aufgrund des Vorhabens von keiner Umweltverschmutzung und von einer Belästigung durch Geräusche oder luftfremde Schadstoffe in nur minimalem Umfang auszugehen, da lediglich mit maximal 200 Flugbewegungen im Jahr zu rechnen ist.

- *Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen*

Durch das Vorhaben besteht nur ein sehr geringes Unfallrisiko. Der Betrieb mit Hubschraubern stellt an sich schon ein sehr geringes Risiko dar. Durch die europäische Flugbetriebsvorschrift für Hubschrauber (Verordnung (EU) 965/2012) wird der Betrieb von Hubschraubern über dichtbesiedeltem Gebiet stark reglementiert (z. B. Einsatz nur von mehrmotorigen Hubschraubern). Das Vorhaben (Errichtung eines Bodenlandeplatzes) soll allen einschlägigen Vorschriften, insbesondere auch der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen, genügen und erfüllt somit höchste Anforderungen an die Sicherheit des Flugbetriebs.

Standort des Vorhabens

Die geographischen Räume, die durch das Projekt möglicherweise tangiert werden, sind das urban geprägte Umfeld der Helios Fachkliniken in Hildburghausen.

Eine besondere Empfindlichkeit des Raumes kann nicht festgestellt werden. Die bestehende Nutzung des Gebietes verändert sich durch die Genehmigung des Hubschrauberlandeplatzes nur teilweise.

Es sind weder FFH-, Vogelschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete noch Nationalparke, Naturparke oder Biosphärenreservate betroffen¹. Auch sind in dem Bereich weder Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotop nach Bundesnaturschutzgesetz, noch Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz, noch Gebiete mit Überschreitung von EU-Umweltqualitätsnormen, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder Denkmäler vorhanden.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

- *Ausmaß der Auswirkungen*

Sehr geringe Auswirkungen, welche nur ein kleinräumiges Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte betreffen. Zudem besteht de facto bereits seit geraumer Zeit ein Landeplatz im Bereich der Helios-Fachkliniken in Hildburghausen, so dass das bisherige Ausmaß der Auswirkungen gewahrt bleibt.

- *Grenzüberschreitender Charakter*

keiner

- *Schwere und Komplexität der Auswirkungen*

Auswirkungen können in den An- und Abflügen und dem damit einhergehenden Fluglärm bestehen. Aufgrund der wenigen und wenn nur kurz stattfindenden Flugbewegungen (siehe unten) ist nicht mit schweren oder komplexen Auswirkungen zu rechnen.

- *Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen*

In dem hier beschriebenen Umfang im Rahmen der tatsächlich stattfindenden Flugbewegungen.

- *Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen*

Die jeweiligen An- und Abflüge dauern lediglich wenige Minuten. Eine Verkehrsmenge von maximal 200 erwarteten Flugbewegungen im Jahr ist gleichbedeutend mit einem durchschnittlichen wöchentlichen Verkehrsaufkommen von höchstens vier Flugbewegungen. Da ein Einsatz jedoch immer mit jeweils zwei Flugbewegungen (einer Landung und einem Start) verbunden ist, wird die durchschnittliche Fluglärmbeeinträchtigung durch maximal zwei Einsätze pro Woche bestimmt sein.

Demnach wird festgestellt, dass aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, um die oben genannten geringen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

¹ <http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete>, Zugriff am 18.12.2018

Weimar, 08.06.2021

Az.: 520.3.11-3731-01/19

Im Auftrag

gez.

Thomas Michaelis